

b) Keine Teilung der Kompetenzen mit dem Staatsrat mehr. Bis zur Verfassungsnovelle von 1974 erfüllte der Staatsrat als Organ der Volkskammer zwischen den Tagungen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergaben (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 a.F.). Obwohl bis dahin der Staatsrat die Kompetenzen der Volkskammer in der Zeit, in der sie nicht tagte - das bedeutete wegen der Seltenheit ihrer Tagungen fast permanent -, ausüben durfte, verblieben der Volkskammer einige, die wegen der Natur der Sache nur sie allein ausüben konnte. Diese konnten als »ausschließliche Kompetenzen« der Volkskammer bezeichnet werden (s. Erl. II 3b zu Art. 48 in der Voraufgabe). Seit der Verfassungsnovelle von 1974 nimmt der Staatsrat nur die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 n. F.). Die Kompetenzen sind jetzt zwischen Volkskammer und Staatsrat verteilt. Damit ist die Unterscheidung zwischen solchen Kompetenzen, die sowohl die Volkskammer wie auch der Staatsrat ausüben können, und solchen, die ausschließlich der Volkskammer zustehen, hinfällig geworden.

4. Der Satz über die Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung in der Tätigkeit der Volkskammer (Art. 48 Abs. 2 Satz 3) **bestätigt** abermals das Strukturprinzip der Gewalteneinheit. Der Satz von W. I. Lenin (Staat und Revolution, S. 19) über den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung wird durch Art. 48 Abs. 2 Satz 3 für die Volkskammer in Verfassungsrang erhoben. Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 322) geht die Volkskammer von dem durch die Klassiker des Marxismus-Leninismus entwickelten Prinzip aus, daß im Sozialismus die Volksvertretungen keine parlamentarischen, sondern »arbeitende Körperschaften« sind. Dieses Prinzip umfasse alle Seiten der Organisation und Tätigkeit sozialistischer Volksvertretungen. Die Volkskammer wirke u. a. als arbeitende Körperschaft, indem sie ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten durch ihre Tagungen, ihr Präsidium, ihre Ausschüsse und durch das Wirken ihrer Abgeordneten in den Wahlkreisen, Arbeitskollektiven und Wohngebieten sowie durch die von ihr gebildeten zentralen Organe der Staatsmacht, vor allem durch den Ministerrat wahrnehme. Die schon vor der Verfassungsnovelle von 1974 zu beobachtende Aufwertung des Ministerrats (auf Kosten des Staatsrates, s. Rz. 12 zu Art. 76) läuft nach dieser Auffassung auf das hinaus, was als Stärkung und Ausbau der Funktion und Verantwortung der Volkskammer ausgegeben wird (s. Rz. 16 zu Art. 48).

5. Auch für die Volkskammer gilt Art. 5 Abs. 2 Satz 2. Sie hat sich also in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen zu stützen (s. Rz. 37 zu Art. 5).

Freilich ist eine konstitutive Teilnahme, also eine Teilnahme, bei der Bürger mitentscheiden dürfen, auf der obersten Stufe nicht gegeben (Siegfried Mampel, Teilnahme der Bürger im politischen System der DDR, S. 105).